

### **3. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstraße vom 05. Dezember 2008**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 369) und der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstraße folgende Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 14.12.2001 (bekanntgemacht im Amtsblatt „Ilmtal-Weinstraße-Report, 1. Ausgabe vom 12.02.2002) in der Fassung der 2. Änderung vom 1. September 2003 (bekanntgemacht im Amtsblatt „Ilmtal-Weinstraße-Report“ 9. Ausgabe vom 06.09.2003).

#### § 1

1. Das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung wird wie folgt geändert:

##### Abschnitt A – Allgemeine Verwaltungskosten

###### 1.1 Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien

- im Punkt 2 werden die Worte Vervielfältigungen und Fotokopien in der ersten Zeile gestrichen
- im Absatz 2.a) wird für jede angefangene Seite DIN A4 der Betrag von „2,50 €“ auf „5,00 €“ geändert und die Angaben DIN A5 1,50 € in der letzten Zeile werden gestrichen
- im Absatz 2.b) wird für jede angefangene Seite DIN A4 der Betrag von 4,00 € auf 10,00 € geändert und der Ausgaben DIN A5 3,00 € in der letzten Zeile werden gestrichen
- im Absatz 2.c) die Gebühr von mindestens 2,50 € auf 5,00 € geändert
- im Absatz 2.d) wird der Betrag 0,50 € auf 1,00 € geändert
- Im Absatz 2.f) nach Zeile 2 eingefügt das Wort Grundgebühr mit dem Betrag 5,00 € und die letzte Zeile ab der 2. Seite je weitere angefangene Seite der Betrag von 1,00 € auf 3,00 € geändert
- im Absatz 2.j) wird der Betrag je angefangene Seite von 2,00 € auf 5,00 € geändert
- im Absatz 2.k) wird im Punkt aa) der Betrag von 1,50 € auf 2,50 € geändert und im Punkt bb) der Betrag von 2,50 € auf 5,00 € geändert
- im Absatz 2.l) wird der Betrag von 7,50 € auf 10,00 € geändert

###### 1.2 Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen

im Punkt 3- wird im

- Absatz a) der Betrag von 2,50 € auf 5,00 € geändert
- Absatz b) in der letzten Zeile „Ziffer 2“ durch „3.b)“ ersetzt

## Abschnitt B – Besondere Verwaltungskosten

### 1. Haupt- und Finanzverwaltung wird im

- Punkt a) der Betrag von 2,50 € auf 5,00 € geändert
- Punkt b) der Betrag von 3,00 € auf 5,00 € geändert
- Punkt c) der Betrag von 2,50 € auf 5,00 € geändert
- Punkt e) der Betrag von 1,00 € auf 5,00 € geändert
- Punkt f) der Betrag von 2,50 € auf 5,00 € geändert

### 3. Bau und Grundstücksangelegenheiten wird

- Punkt c) gestrichen
- Punkt d) gestrichen
- Punkt e) „Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang“ **neu Punkt c)**, der Betrag von 2,50 € wird auf 5,00 € geändert
- Punkt f) „Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung“ **neu Punkt d)**
- um einen Punkt e) ergänzt
- e) Bescheinigung gemeindliches Vorkaufsrecht 1,00 € je 1.000,00 € Wert  
(mindestens 10,00 € höchstens 50,00 €)

## § 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfiffelbach, den 05. Dezember 2008

U. Müller  
Gemeinschaftsvorsitzender

Siegel

Rechtsaufsichtlich bestätigt: 04.12.2008

bekanntgemacht: Amtsblatt „Ilmtal-Weinstraße-Report“. 1. Ausgabe vom 17.01.2009